

Währungszeit vgl. Änm.2. zu §346 StPO. Beide Entscheidungen sind in einem Beschluß auszusprechen. Ist gegen den Verurteilten auch ein neues gerichtliches Strafverfahren anhängig, kann die Widerrufs-

und damit auch die Umwandlungsentscheidung mit der neuen Strafsache verbunden werden (vgl. § 358 StPO).

## V.

### **Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe**

#### **Aufenthaltsbeschränkung**

#### **§26**

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§45 Abs. 3; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Abs. 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

1.1. Zur Zuständigkeit des Rates des Kreises vgl. auch §339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

2. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu §2.

1.2. Zur Hauptwohnung des Verurteilten vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

#### **§27**

(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 StGB), als Maßnahme der Wiedereingliederung (§47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (§§ 51; 52 Abs. 1 und 2 StGB) ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig — mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten — dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 28 vorzubereiten und den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses darüber spätestens 4 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten zu informieren.

(3) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(4) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus hat in den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde, zu erfolgen.